

STATUTEN

des Vereins "PRO OBERHOFEN"

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz:

Unter dem Namen "PRO OBERHOFEN" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Oberhofen.

1.2 Zweck:

Der Verein setzt sich dafür ein, alles erdenklich Mögliche zu unternehmen, damit die Bevölkerung von Oberhofen keiner weiteren elektromagnetischen Strahlung ausgesetzt wird, da die Grundversorgung in Oberhofen bereits heute um 100- bis 200-fache Werte überschritten ist.

1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Ziele.

1.5 Ziel ist die Erhaltung der Lebensqualität als Grundlage für die Gesundheit der Bevölkerung.

2. Tätigkeit und Mittel

2.1 Tätigkeit:

Dieses Ziel soll durch folgende Aktivitäten und Aktionen erreicht werden:

- Aufklärung und Information der Bevölkerung
- Informations- und Vortragsabende mit eingeladenen Referenten
- Herbeiziehung von juristischen, medizinischen oder fachspezifischen Beratern
- Ergreifen von politischen und rechtlichen Schritten
- Koordination und Hilfestellung bei Einsprachen und Prozessen
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu anderen Gruppierungen mit den gleichen Zielsetzungen

2.2 Mittel:

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliederbeiträge
- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- die Erträge aus den Aktivitäten
- Spenden und Beiträge

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Gönnermitgliedern

3.1.1 Aufnahme: Aktivmitglieder können alle in der Schweiz lebenden Menschen werden, die die Mitgliedschaft beantragen.

3.1.2 Die Mitgliedschaft schliesst die rechtsverbindliche Anerkennung der Statuten sowie aller ordnungsgemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane in sich.

3.1.3 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

- 3.1.4** Der Vorstand kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschliessen, welche dem Vereinszweck widerhandeln oder statutengemäss beschlossene Mitgliederbeiträge nach einmaliger Mahnung nicht zahlen.

4. Finanzen

- 4.1** Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird ein von der Mitgliederversammlung zu beschliessender Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal CHF 100.-- begrenzt. Die momentanen Beiträge belaufen sich auf:

CHF 20.--	für Einzelmitglieder	(1 Stimme)
CHF 30.--	für Familien	(2 Stimmen)
CHF 50.--	für Kollektivmitglieder	(2 Stimmen)
CHF 100.--	für Gönnermitglieder	(ohne Stimme)

- 4.2** Zusätzliche Aufwendungen werden in der Regel durch freiwillige Sonderbeiträge der Mitglieder sowie durch Kollekten gedeckt.
- 4.3** Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

5.1 Die Mitgliederversammlung

- 5.1.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Festsetzen der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Auflösung des Vereins

- 5.1.2** Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres einzuberufen. Solange keine weitere Mobilfunkantenne in Oberhofen geplant ist, bleibt der Verein in Wächterstellung und die Berichterstattung/ Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Zweijahres-Rhythmus. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen werden oder wenn es 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

- 5.1.3** Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres schriftlich gemeldet werden, sind auf die Traktanden der Mitgliederversammlung zu setzen.

- 5.1.4** Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens vierzehn Tage vorher durch gewöhnlichen Brief an die Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

- 5.1.5** Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, siehe Ziffer 4.1.

- 5.1.6** Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stichentscheid hat der Präsident.

5.1.7 Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern inkl. dem Präsidenten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

5.2.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

5.2.3 Der Vorstand prüft Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Aktionsplan.

5.2.4 Die rechtsgültigen Unterschriften für den Verein führen:

- der Präsident oder Vizepräsident oder Kassier und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

5.2.5 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsführung selbst.

5.2.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus eines seiner Mitglieder anwesend sind.

5.2.7 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen mandatieren. Diese haben kein Recht auf weitere Delegation der Aufgaben.

5.3 Revisoren

5.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren oder eine Kontrollstelle. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.

5.3.2 Die Revisoren oder die Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6. Haftung/Auflösung

6.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.2 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

6.3 Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung einer Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung zugeführt.

7. Schlussbestimmung

7.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 19. März 2003 an der Gründungsversammlung einstimmig angenommen. Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.08 wurde der Artikel 5.1.2. ergänzt.

Oberhofen, 19. März 2003

Der Präsident:

.....

Die Sekretärin:

.....